

Gebühren- und Kostenerstattungssatzung zur Entwässerungssatzung (GKS-EWS) der Gemeinde Gerstungen für den Ortsteil Wolfsburg-Unkeroda vom 10.04.2019

Auf der Grundlage der §§ 2, 12 und 14 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) erlässt die Gemeinde Gerstungen mit Beschluss Nr. 32-02/2019 vom 14.02.2019 die nachfolgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst die Öffentliche Einrichtung auf dem Gebiet der durch § 4 des Thüringer Gesetz zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2018 und zur Änderung des Thüringer Gesetzes über die kommunale Doppik vom 28. Juni 2018 aufgelösten und in die Gemeinde Gerstungen eingegliederten Gemeinde Wolfsburg-Unkeroda.

§ 2 Abgabenerhebung

Die Gemeinde erhebt nach Maßgabe dieser Satzung:

1. **Benutzungsgebühren** für die Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung (Grundgebühren, Einleitungsgebühren und Beseitigungsgebühren),
2. **Kosten für Grundstücksanschlüsse**, soweit sie nicht Teil der öffentlichen Entwässerungseinrichtung sind.
3. **Kosten bzw. Gebühren** die auf Grund einer abgeschlossenen Sondervereinbarung entstehen

§ 3 Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

- (1) Die Aufwendungen für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung des Teils des Grundstücksanschlusses im Sinne des § 1 Abs. 3 EWS, der sich nicht im öffentlichen Straßengrund befindet, sind der Gemeinde in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

(2) Sollte auf Wunsch des Grundstückseigentümers ein Grundstück mehrere Anschlüsse erhalten, so sind die Kosten für die zusätzlichen Anschlüsse komplett und in voller Höhe zu erstatten.

(3) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

(4) Der Erstattungsanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 4 Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Grundgebühren und von anschließbaren Grundstücken Einleitungsgebühren bzw. von nicht anschließbaren, aber entsorgten Grundstücken Beseitigungsgebühren sowie von Grundstücken die nach § 9 Abs. 2 mit einer Grundstückskläranlage zu versehen sind, Einleitungs- und Beseitigungsgebühren. Für die Einleitung von Niederschlagswasser erhebt die Gemeinde Niederschlagswassergebühren.

§ 5 Grundgebühr Schmutzwasser

(1) Die Grundgebühr wird bei anschließbaren Grundstücken nach dem Nenndurchfluss (Q3) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr bei anschließbaren Grundstücken beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss (Q3)

bis Q3 4 (alt Qn 2,5) :	8,94 Euro/Monat
bis Q3 10 (alt Qn 6,0) :	21,47 Euro/Monat
bis Q3 16 (alt Qn 10,0) :	35,79 Euro/Monat
bis Q3 25 (alt Qn 15,0) :	53,69 Euro/Monat
bis Q3 40 (alt Qn 30,0) :	107,37 Euro/Monat
bis Q3 63 (alt Qn 40,0) :	143,16 Euro/Monat
bis Q3 80 (alt Qn 50,0)	178,95 Euro/Monat
bis Q3 100 (alt Qn 60,0)	214,74 Euro/Monat

§ 6

Einleitungsgebühr Schmutzwasser

(1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Einleitungsgebühr beträgt:

1. für die Entsorgung über das öffentliche Kanalnetz in eine zentrale Kläranlage

3,38 Euro/m³

2. bei Ableitung in den öffentlichen Kanal mit vor geschalteter Grundstückskläranlage

1,04 Euro/m³

3. abweichend von Ziffer 1, bei Ableitung in den öffentlichen Kanal mit vor geschalteter Grundstückskläranlage (vollbiologisch)

0,37 Euro/m³

Eine vollbiologische Grundstückskläranlage ist nur eine solche, die gemäß Europanorm EN 12566 errichtet und gewartet wird und ein Nachweis über die ordnungsgemäße Wartung nach EN 12566 bis zum 31.12. eines jeden Abrechnungsjahres vorgelegt wird. Soweit der Nachweis nicht vorgelegt wird, gilt auch für vollbiologische Grundstückskläranlagen § 5 Abs. 1 Nr. 2 entsprechend.

(2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungsanlage zugeführten Wassermengen.

(3) Werden gebührenpflichtige Wassermengen nicht als Schmutzwasser den Abwasseranlagen zugeführt, obliegt der Nachweis dem Gebührenpflichtigen.

Diese Mengen sind mittels geeichten Wasserzählern nachzuweisen und bleiben bei der Bemessung der Einleitgebühren unberücksichtigt.

(4) Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh eine Wassermenge von 12 m³/Jahr als nachgewiesen. Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl.

(5) Die Wasserzähler, welche die zurückgehaltenen Wassermengen feststellen, sind vom Anschlussnehmer anzuschaffen und verbleiben in dessen Eigentum. Die Wasserzähler müssen geeicht sein; sie werden von der Gemeinde, die auch die Einbaustelle festlegt, verplombt. Der Einbau der Wasserzähler erfolgt auf Kosten des Anschlussnehmers durch ein von ihm beauftragtes Installationsunternehmen. Die Gemeinde ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen. Ein auf Kosten des Anschlussnehmers vorzunehmender Zählerwechsel muss – unter Beachtung der Fristen des Eichgesetzes – in gleicher Weise wie der Einbau erfolgen. Lässt der An-schlussnehmer den Zähler nach Ablauf der Eichfrist nicht auswechseln, wird eine Reduzierung der Schmutzwassermenge nicht vorgenommen.

Die Gemeinde erhebt für die Abdeckung des Aufwandes für Verplombung, Ablesung, Besiederstellung und sonstige zusätzlichen Aufwendungen eine Zusatzgebühr für die Wasserzähler, welche die Wassermengen feststellen, die aus der Wasserversorgungsanlage entnommen, aber nicht in die Abwasseranlage eingeleitet werden, in Höhe von 7,50 € pro Wasserzähler und Jahr.

- (6) Die eingeleiteten Schmutzwassermengen sind von der Gemeinde zu schätzen, wenn:
1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(7) Sollte Wasser auf dem Grundstück durch eine Eigengewinnungsanlage so genutzt werden, dass es als Abwasser in die öffentliche Einrichtung eingeleitet wird, sind diese Mengen durch geeichte Wasser- bzw. Abwasserzähler zu ermitteln und als Abwässer zu berücksichtigen. Diese Zähleinrichtungen sind auf Kosten der Grundstückseigentümer zu errichten.

Die Gemeinde erhebt für die Abdeckung des Aufwandes für Verplombung, Ablesung, Bescheiderstellung und sonstige zusätzlichen Aufwendungen eine Zusatzgebühr für die Wasserzähler, welche die Wassermengen aus Eigengewinnungsanlagen feststellen und die der öffentlichen Einrichtung zugeführt werden, in Höhe von 7,50 € pro Wasserzähler und Jahr.

§ 7 Einleitgebühr Niederschlagswasser

(1) Maßgeblich für den Anteil des jeweiligen Grundstücks an der Niederschlagswasserableitung in die Entwässerungseinrichtung ist die reduzierte Grundstücksfläche. Diese ergibt sich, wenn die Grundstücksfläche mit dem für das Grundstück geltenden Gebietsabflussbeiwert multipliziert wird. Der Gebietsabflussbeiwert stellt den im entsprechenden Gebiet durchschnittlich vorhandenen Anteil der bebauten und befestigten Flächen an der Gesamtgrundstücksfläche dar. Aufgrund dieser Satzung wird vermutet, dass die so ermittelte Fläche der tatsächlich bebauten und befestigten Fläche entspricht, von der aus Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird oder abfließt.

(2) Der Gebietsabflussbeiwert beträgt für:

Zone I:	0,2
Zone II:	0,3
Zone III:	0,4
Zone IV:	0,6
Zone V:	0,7
Zone VI:	0,9.

Der für das jeweilige Grundstück maßgebliche Gebietsabflussbeiwert ergibt sich aus den Eintragungen in der für jede Kommune erstellten Gebietsabflussbeiwertkarte. Diese Karten sind Bestandteil dieser Satzung. Wird von einem Grundstück, das in einem Gebiet liegt, für das in der Gebietsabflussbeiwertkarte kein Gebietsabflussbeiwert festgesetzt ist, Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet, so wird der Gebührenberechnung die tatsächlich bebaute und befestigte Fläche zugrunde gelegt, von der aus Niederschlagswasser eingeleitet wird oder abfließt.

(3) Die Vermutung des Absatzes 1 kann widerlegt werden, wenn nachgewiesen wird, dass die tatsächlich bebaute und befestigte Fläche, von der aus Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird oder abfließt, um mindestens 25 % oder um mindestens 400 m² von der nach Absatz 1 ermittelten reduzierten Grundstücksfläche abweicht.

(4) Der Antrag des Gebührenschuldners, die Gebühren nach der tatsächlich bebauten und befestigten Fläche zu berechnen, ist bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist für den Gebührenbescheid zu stellen. Anträge, die nach Ablauf der Rechtsbehelfsfrist eingehen, werden ab dem Veranlagungszeitraum, in dem der Antrag eingeht, berücksichtigt.

(5) Der Nachweis ist dadurch zu führen, dass der Antragsteller anhand einer Planskizze die einzelnen Flächen, von denen aus Niederschlagswasser eingeleitet wird oder abfließt, genau bezeichnet und ihre Größe angibt.

(6) Für die Entscheidung sind die tatsächlichen Verhältnisse am 01.01. des Jahres, für das die Gebühr erhoben wird, oder, wenn die Gebührenpflicht erst im Laufe des Veranlagungszeitraums entsteht, die Verhältnisse zu Beginn der Gebührenpflicht maßgebend. Die tatsächlich bebaute und befestigte Grundstücksfläche bleibt auch für künftige Veranlagungszeiträume Gebührenmaßstab, 4 bis sich die Grundstücksverhältnisse ändern. Änderungen der maßgeblichen Flächen hat der Gebührenschuldner unaufgefordert bekannt zu geben. Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(7) Die Niederschlagswassergebühr beträgt 0,48 €/m² pro Jahr.

(8) Den Gebührenmaßstab für die Erhebung der Straßenoberflächengebühren bildet der lfd. Meter Straße, Weg bzw. Platz (parallel zum Straßenkörper) der entwässerten Straßen, Wege und Plätze.

(9) Der Gebührensatz, sollte keine Investitionsbeteiligung bei der Herstellung der Straßenentwässerung der Bundes-, Landes-, Kreis- und Städte/ Gemeindestraße erhoben werden, beträgt 4,94 €/lfd. Meter/Jahr.

(10) Die Gebühr für die Straßenoberflächenentwässerung entsteht nach Ablauf jeden Jahres zum 31.12. Die Abrechnung erfolgt 1 x jährlich zum 31.12. Die Gebühr ist 1 Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides.

§ 8 Beseitigungsgebühr

(1) Die Beseitigungsgebühr wird nach dem Rauminhalt der Abwässer berechnet, die von den nicht angeschlossenen Grundstücken abtransportiert werden. Der Rauminhalt der Abwässer wird mit einer geeigneten Messeinrichtung festgestellt.

(2) Die Gebühr beträgt

36,52 € je m³ Grubeninhalt aus einer
Hauskläranlage

36,52 € je m³ Grubeninhalt aus einer

§ 9 Gebührenzuschläge

(1) Für Abwässer, deren Beseitigung einschließlich der Klärschlamm beseitigung Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser um mehr als 30 v. H. (Grenzwert) übersteigen, wird ein Zuschlag in Höhe des den Grenzwert übersteigenden Prozentsatzes des Kubikmeterpreises erhoben.

(2) Absatz 1 gilt für Fäkalschlamm nur insoweit, als der Verschmutzungsgrad von Fäkalschlamm gewöhnlicher Zusammensetzung in einer Weise übertroffen wird, der den in Absatz 1 genannten Kosten entsprechende Kosten verursacht.

§ 10 Entstehen der Gebührenschuld

(1) Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungsanlage. Die Beseitigungsgebühr entsteht mit jeder Entnahme des Räumguts.

(2) Die Grundgebührenschuld für anschließbare Grundstücke entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Im Übrigen entsteht die Grundgebührenschuld mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschuld neu.

(3) Die Grundgebührenschuld für anschließbare Grundstücke entsteht mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschuld.

(4) Die Einleitgebühr für Niederschlagswasser entsteht mit jeder Einleitung von Niederschlagswasser in die Entwässerungsanlage.

§ 11 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

(2) Soweit Abgabepflichtiger der Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines Grundstücks ist und dieser nicht im Grundbuch eingetragen ist oder sonst die Eigentums- oder Berechtigungslage ungeklärt ist, so ist derjenige abgabepflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht der Besitzer des betroffenen Grundstücks ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.

(3) Gebührenschuldner für die Einleitung von Niederschlagswasser von öffentlichen Verkehrsflächen ist hier der jeweilige Träger der Straßenbaulast der öffentlichen Verkehrsfläche.

§ 12 **Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung**

(1) Die Grund – und Einleitungsgebühr von Schmutz- und Niederschlagswasser wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und Einleitungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Beseitigungsgebühren werden unmittelbar nach der Entsorgung berechnet und einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Auf die Gebührenschuld sind zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres Vorauszahlungen bis zur Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung oder haben sich die rechtlichen bzw. tatsächlichen Umstände geändert oder ist eine solche Änderung zu erwarten, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen durch Schätzung fest.

§ 13 **Pflichten der Gebührenschuldner**

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde die für die Höhe der Schuld maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

§ 14 **In-Kraft-Treten**

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft.

Gerstungen, den 10.04.2019

Sylvia Hartung
Bürgermeisterin

(Siegel)

Diese Satzung wurde der Kommunalaufsicht des Wartburgkreises vorgelegt. Mit Schreiben vom 26.03.2019, eingegangen am 27.03.2019, wurde die sofortige öffentliche Bekanntmachung gemäß § 21 Abs. 3 S. 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) zugelassen.

Hinweis gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde Gerstungen geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Gemeinde Gerstungen, den 10.04.2019

Sylvia Hartung
Bürgermeisterin

(Siegel) -